

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Fabasoft Private Cloud

Gültig ab 18. Oktober 2015

www.fabasoft.com

Präambel

Der Kunde hat von Fabasoft Schweiz AG (im Folgenden Fabasoft) ein Angebot über den Abschluss betreffend die Nutzung eines Servicepakets erhalten und dieses Angebot angenommen. Der konkrete Vertragsabschluss ist in einer Auftragsbestätigung festgehalten. Die dem Kunden gemäss diesem Vertrag eingeräumte Bewilligung und die von den Vertragsparteien vertragsgemäss zu erbringenden Leistungen werden als Servicepaket bezeichnet. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln gemeinsam mit der Auftragsbestätigung und den jeweils bezeichneten Anlagen das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und Fabasoft zur Nutzung des vom Kunden ausgewählten Servicepakets und die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Fabasoft gewährt dem Kunden mit Vertragsabschluss die zeitlich auf die Dauer des geschlossenen Vertrags befristete, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Bewilligung

- (i) zur Aufstellung, Inbetriebnahme und Nutzung der zum Servicepaket gehörigen Hardware,
- (ii) zur Nutzung des auf dieser Hardware installierten Softwareprodukts,
- (iii) zur allfälligen Nutzung von Mobile Apps, die im Zusammenhang mit dem vom Kunden ausgewählten Servicepaket vertrieben werden,

jeweils gemäss der Spezifikation in der Auftragsbestätigung und dem dort enthaltenen Mengengerüst.

1.2. Eigenschaft, Beschaffenheit und Ausgestaltung des vom Kunden ausgewählten Servicepakets sind in der Auftragsbestätigung spezifiziert und werden allgemein wie folgt beschrieben:

- (i) Durch die vom Kunden ausgewählte Anzahl an Personen, Rollen und das Speichervolumen zur Nutzung des Servicepakets.

Zur Nutzung des Servicepakets sind ausschliesslich Kunden und die von diesen Kunden genannten natürlichen Personen (zugerechnete natürliche Personen und deren Rolle) befugt. Unter einem Kunden ist eine juristische Einheit (natürliche Person, juristische Person, Personenmehrheit) zu verstehen, die den Vertragsabschluss tätigt, Träger der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsabschluss ist, und daher insbesondere auch die mit dem Vertragsabschluss verbundenen Entgelte bezahlt. Daher ist die Identität des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zu konkretisieren (z.B. Name, Firma, Adresse, Firmenbuchnummer, UID).

Der Kunde legt bei Vertragsabschluss fest, wie viele natürliche Personen, die dem Kunden zuzurechnen sind, für die kostenpflichtigen Rollen zur Nutzung des Servicepakets, das den Gegenstand des Vertragsabschlusses bildet, vorgesehen sind, und welches Speichervolumen dem Vertragsabschluss zugrunde gelegt ist.

Das Softwareprodukt erfasst lückenlos die Nutzung des Servicepakets durch den Kunden und die vom Kunden benannten natürlichen Personen und zeigt diese Anzahl in der für den Kunden sichtbaren Benutzeroberfläche an. Diese Zählung ist alleine massgeblich für die Feststellung, welche Anzahl an Personen mit Hilfe des Softwareprodukts arbeitet.

Das Softwareprodukt wird dem Kunden in der zum Servicepaket gehörenden Hardware vorinstalliert überlassen. Zum Lizenzmaterial gehört auch die Anwendungsdokumentation sowie Neuauflagen, Ergänzungen oder fehlerbereinigte Versionen des Lizenzmaterials, das der Kunde während der vereinbarten Vertragsdauer von Fabasoft erhält. Das Softwareprodukt ist durch einen elektronischen Lizenzschlüssel gesichert, der ebenfalls zum Lizenzmaterial gehört.

Fabasoft hat für das Softwareprodukt gemäss 1.1 (ii) (iii) eine Produktinformation verfügbar. Diese Produktinformation regelt den bestimmungsgemässen Gebrauch, die Einsatzbedingungen des Programms und die Eigenschaft und Beschaffenheit des Softwareprodukts. Massgeblich ist jeweils die zu einer konkreten Produktversion zugehörige Produktinformation. Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass es nicht möglich ist, Softwareprodukte so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Belange der sachlichen und/oder inhaltlichen Leistungs- und Vertragserfüllung und das Feststellen zugesicherter Eigenschaften des Softwareprodukts richten sich ausschliesslich gemäss der Spezifikation in der Produktinformation. Die Produktinformation bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil.

Nutzen umfasst jede vollständige oder teilweise Inanspruchnahme von Funktionen des Softwareprodukts, ununterschieden, ob dieser Vorgang im Weg einer visualisierten oder nicht visualisierten Schnittstelle, gleichzeitig oder zeitverschoben, erfolgt oder erfolgen kann. Nutzen umfasst nicht das Dekompilieren, die Rückübersetzung des Softwareprodukts in seinen Sourcecode oder sonstige Veränderungen am Softwareprodukt und/oder dem Lizenzmaterial.

Die Nutzung jeder auf einer vertragsgegenständlichen Hardware vorinstallierten Software ist nur auf und mit dieser Hardware zulässig. Alle Informationen über die vorinstallierte Software sind gegenüber Dritten als vertrauliche Informationen zu behandeln.

Der Kunde anerkennt, dass ausschliesslich ihm die Wahrung seiner Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse obliegt.

Fabasoft ist berechtigt, die Verwendung der lizenzierten Software beim Kunden zu überprüfen, insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen des Lizenzmodells.

- (ii) Durch die dem Kunden aus dem Servicepaket überlassene Fort- und Weiterentwicklung des Softwareprodukts:

Im Rahmen dieses Servicepakets wird dem Kunden jeweils auf Grundlage der letztaktuellen zu der Produktversion gehörigen Fassung der AVB und der Produktinformation die jeweils letztaktuelle freigegebene Fort- und Weiterentwicklung des Softwareprodukts zur Verfügung gestellt, auch wenn diese Fort- und Weiterentwicklung weitere Funktionalitäten umfasst. Das mit dem Kunden in der Auftragsbestätigung festgelegte Mengengerüst wird dadurch nicht verändert.

Die Auslieferung der Neuauflage und des dazugehörigen elektronischen Lizenzschlüssels erfolgt elektronisch zum Download oder mittels vergleichbarer Übertragungstechnologien. Die Bedingungen der massgeblichen Lizenzvereinbarung (AVB) sind dem Kunden elektronisch jederzeit einsehbar und stehen dem Kunden online zur Verfügung (siehe: <https://www.fabasoft.com/private-cloud/contract>). Fabasoft schuldet aus der Vereinbarung betreffend die Aktualisierung des Softwareprodukts keine über die Lizenzierung hinausgehende Dienstleistung, insbesondere keine Installation, Einschulung, Fehlersuche, Wiederherstellung von Datenbeständen etc., soweit nicht der Kunde gemäss der Spezifikation in der Auftragsbestätigung auch das Leistungsmerkmal gemäss 1.2 (vii) bezieht. Der Kunde wendet zeitnah nach Überlassung der Fort- und Weiterentwicklung diese Ausprägung des Softwareprodukts an.

- (iii) Durch den mit dem Kunden aus dem Servicepaket vereinbarten Softwaresupport:

Aus dem vereinbarten Servicepaket erhält der Kunde folgende technische Unterstützung:

Der Kunde hat aus diesem Servicepaket die Möglichkeit, im Weg eines von Fabasoft eingerichteten elektronischen Portals (siehe: <https://www.fabasoft.com/support>) (je nach

den Leistungsanforderungen des Kunden) elektronischen Support zu beziehen, wobei den First-Level-Support der Kunde selbst erbringt.

Macht der Kunde von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, im Weg dieses elektronischen Portals elektronischen Support zu beziehen, gilt hierfür was folgt:

Eine Unterstützungsanfrage ist wie folgt definiert: Die Unterstützungsanfrage ist eine Problemstellung, die nicht mehr in Untergebiete zerlegt werden kann (kleinste Einheit). Falls ein in einer Unterstützungsanfrage beschriebenes Problem aus verschiedenen Teilen/Gebieten besteht, gilt jeder dieser Teile/jedes dieser Gebiete als einzelne Unterstützungsanfrage.

Bevor Fabasoft im Fall einer Unterstützungsanfrage Unterstützung leistet, werden sich die Kontaktpersonen des Kunden und der verantwortliche Unterstützungsexperte der Fabasoft auf die Qualifizierung des Problems einigen, die Parameter für eine akzeptable Lösung festlegen und definieren, wann diese Lösung zur Verfügung gestellt wird. Eine Unterstützungsanfrage kann mehrere Kontaktnahmen und Untersuchungen erfordern, bis die Lösung gefunden ist. Fabasoft gewährleistet, dass die zur Verfügung gestellte Information in angemessener Weise mit dem Stand der Technik in Einklang steht.

Der Kunde hat eine Mitwirkungspflicht. Der Kunde hat Angaben für die konkrete System-Konfiguration, wie sie von Fabasoft erbeten wird, zur Verfügung zu stellen und weitere Informationen zu übermitteln, wie sie von Fabasoft abgefragt werden.

Bezieht sich eine Unterstützungsanfrage auf ein Technologie-Thema, das gemäss der jeweiligen Produktinformation jener Fabasoft-Softwareprodukte, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, nicht unterstützt wird (Fremd-Technologie), gilt Folgendes:

Fabasoft wird sich bemühen, auch zu einer solchen Unterstützungsanfrage Unterstützung zu leisten, es wird jedoch einvernehmlich klargestellt, dass für solche Anfragen Fabasoft keine wie immer geartete Zusicherung und/oder Gewährleistung übernehmen kann. Der Grund dafür liegt insbesondere darin, dass für eine solche Fremd-Technologie Fabasoft über keine Support-Infrastruktur verfügt und es des Weiteren unmöglich ist, jede am Markt befindliche Technologie supportfähig verfügbar zu haben.

Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung über Fabasoft Unterstützungsdienstleistungen und Unterstützungsmaterialien bekannt geworden sind, insbesondere alle Zugangsadressen, Zugangsnummern und Zugangs-codes streng geheim zu halten.

(iv) Durch die dem Kunden aus dem Servicepaket überlassene Hardware:

Fabasoft macht für diese von ihr dem Kunden überlassene Hardware eine Hardwareproduktinformation verfügbar. Diese Produktinformation regelt den bestimmungsgemässen Gebrauch, die Einsatzbedingungen und die Eigenschaft und Beschaffenheit des Hardwareprodukts. Massgeblich ist jeweils die zu einer Produktversion zugehörige Produktinformation. Auch diese Produktinformation in ihrer jeweils letztaktuellen Fassung bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil zu dem Servicepaket. Belange der sachlichen und/oder inhaltlichen Leistungs- und Vertragserfüllung und das Feststellen zugesicherter Eigenschaften und/oder vereinbarter Beschaffenheiten der Hardware richten sich ausschliesslich gemäss der Spezifikation in der Hardwareproduktinformation.

(v) Durch den mit dem Kunden aus dem Servicepaket vereinbarten Hardwaresupport:

Fabasoft hat für den von ihr vorgehaltenen Hardwaresupport eine Unterstützungsbeschreibung für Hardwaresupport aus dem Servicepaket verfügbar. In dieser Unterstützungsbeschreibung sind auch die Service-Levels identifiziert und

konkretisiert. Auch diese Unterstützungsbeschreibung in ihrer jeweils letztaktuellen Fassung bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil zu dem Servicepaket. Belange der sachlichen und/oder inhaltlichen Leistungs- und Vertragserfüllung und das Feststellen zugesicherter Eigenschaften und/oder vereinbarter Beschaffenheiten des Supports richten sich ausschliesslich gemäss der Spezifikation in der Unterstützungsbeschreibung.

- (vi) Durch die Leistungsmerkmale über den mit dem Kunden vereinbarten Komfort betreffend die Hardwareüberlassung:

Fabasoft überlässt dem Kunden auf die vereinbarte Vertragsdauer die in der Auftragsbestätigung spezifizierte Hardware zur Nutzung zu den hier vereinbarten Bedingungen.

Die Hardware steht im Eigentum von Fabasoft, weshalb der Kunde verpflichtet ist, die Hardware entsprechend der Bedienungsanleitungen (siehe Produktinformation), sowie pfleglich und sachgemäss zu behandeln.

Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Hardware trägt der Kunde ab Übergabe der Hardware bis zur Abholung durch Fabasoft. Der Kunde ist daher auch verpflichtet, die Hardware angemessen gegen Beschädigung oder Verlust zu versichern. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder ähnliche Massnahmen Rechte an der Hardware geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, Fabasoft unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und insbesondere den Dritten über die Eigentumsrechte der Fabasoft zu informieren. Von Fabasoft auf der Hardware angebrachte Hinweise auf das Eigentumsrecht von Fabasoft sind unverändert auf Vertragsdauer an der Hardware zu belassen.

Nach Ablauf der Vertragsdauer ist die Hardware in der Originalverpackung sowie vollständig und in ordnungsgemässen und mängelfreiem Zustand zur Abholung durch Fabasoft bereitzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, vor Rückgabe der Hardware alle von ihm auf der Hardware gespeicherten Daten unwiederbringlich zu löschen. Gibt der Kunde die Hardware nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer nicht an Fabasoft heraus, ist Fabasoft nach eigener Wahl berechtigt, anstelle der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs die Zahlung des Listenkaufpreises der Hardware zum Zeitpunkt des Beginns des Vertragsverhältnisses Zug um Zug gegen Übertragung des Eigentums an der Hardware zu verlangen. Der Kunde informiert Fabasoft schriftlich über den jeweiligen Einsatzort (mit präziser Postangabe) der Hardware. Exportkontrollvorschriften sind vom Kunden eigenverantwortlich wahrzunehmen.

- (vii) Durch die Leistungsmerkmale über die Unterstützung des Kunden in Form des Leistungsparameters "Fully Managed" des Servicepakets, soweit in der Auftragsbestätigung enthalten.

Der Kunde hat zunächst die Möglichkeit, die Belange der Betriebsführung eigenverantwortlich und ohne die Unterstützung von Fabasoft zu erledigen. Hat sich hingegen der Kunde dafür entschieden, in der Betriebsführung durch Fabasoft unterstützt zu werden, hat Fabasoft diese Leistungen dem Kunden auch angeboten.

Gemäss der „Unterstützungsbeschreibung "Fully Managed"“ in der Auftragsbestätigung leistet Fabasoft die im vollständigen diesbezüglichen Leistungsverzeichnis aufgezählten Unterstützungen.

1.3. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

- (i) Die Laufzeit des Vertrags für das Servicepaket beträgt drei Jahre ab Lieferung der Hardware und Software an den Kunden. Dieser Zeitpunkt ist als Datumsangabe in der Rechnung enthalten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn der

Vertrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit vom Kunden oder von Fabasoft rechtzeitig gekündigt wird.

Jeweils nach Ablauf einer Vertragsdauer von drei Jahren wird die dem Kunden im Rahmen des Servicepakets zur Verfügung gestellte Hardware erneuert, da dies die Fort- und Weiterentwicklung der Software und die Verfügbarkeit von Hardwaresupport absehbar bedingen.

Kündigt der Kunde den Vertrag, wird die neue Hardware nicht ausgeliefert, es kommt zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Ablauf der festen, zu diesem Zeitpunkt gerade laufenden Vertragslaufzeit.

- (ii) Die Vertragsparteien sind darüber hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und Kündigungsterminen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Ein wichtiger Grund, der Fabasoft berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde die nach diesem Vertrag übernommenen wesentlichen Pflichten verletzt, insbesondere die übernommenen Zahlungsverpflichtungen. Allgemein liegt ein wichtiger Grund auch dann vor, wenn durch das Verhalten einer Vertragspartei das in ein Dauerschuldverhältnis gesetzte Vertrauen in diese Vertragspartei bei der anderen Vertragspartei entfällt.

- (iii) Die Kündigungserklärung sowie die Vertragsauflösungserklärung aus wichtigem Grund haben schriftlich und zusätzlich schriftlich per E-Mail an cancel@fabasoft.com rechtzeitig zu erfolgen.

Im Fall der Kündigungserklärung ist für die Fristeinhaltung massgeblich, dass vor Beginn der Kündigungsfrist die Kündigungserklärung der anderen Vertragspartei (zumindest mit unterschriebenem E-Mail als pdf-Dokument) zugegangen ist.

- (iv) Spätestens 14 Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist informiert Fabasoft durch eine Mitteilung den Kunden über die bevorstehende Beendigung des Vertrags und die Verpflichtung des Kunden, die auf der zur Nutzung überlassenen Hardware und Software gespeicherten Daten rückstandsfrei (das heisst: nicht wiederherstellbar) zu löschen.

Diese Löschung erfolgt durch den Kunden bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

- (v) Mit Ablauf der Vertragslaufzeit verständigt Fabasoft den Kunden über den beabsichtigten Abholtermin der zur Nutzung überlassenen Hardware und der dort vorhandenen Software. Fabasoft hat zum Zweck der Abholung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten des Kunden, wo sich Hardware und Software befinden.

2. Entgelt

- 2.1. Das zwischen den Vertragsparteien aus dem vereinbarten Servicepaket vom Kunden zu entrichtende Entgelt für das erste Vertragsjahr ist in der Auftragsbestätigung, die den Vertragsabschluss festlegt, definiert. Die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet. Dieses Entgelt ist jährlich im Vorhinein mit Rechnungslegung zur Bezahlung fällig.
- 2.2. Das Jahresentgelt ist wertgesichert. Als Massstab der Wertsicherungsberechnung wird der VPI 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index vereinbart, der diesem am meisten entspricht. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsbeginns verlautbarte Indexzahl. Das Jahresentgelt verändert sich im selben Ausmass, wie sich diese Ausgangsbasis zur Indexzahl für den Beginn des jeweils nächstfolgenden Vertragsjahres ändert.

- 2.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Fabasoft aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des Kunden ist rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von Fabasoft ausdrücklich schriftlich anerkannt. Für den Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde gesetzliche Verzugszinsen.

3. Gewährleistung

- 3.1. Für das Lizenzmaterial in der dem Kunden überlassenen Fassung und die zur Nutzung zur Verfügung gestellte Hardware gewährleistet Fabasoft den vertragsgemässen Gebrauch in Übereinstimmung mit der jeweils zugehörigen Produktinformation. Im Fall erheblicher Abweichungen ist Fabasoft zur Nachbesserung berechtigt und, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es Fabasoft innerhalb angemessener Frist nicht, durch Nachbesserung die erhebliche Abweichung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemässe Nutzung ermöglicht wird oder lehnt Fabasoft die Nachbesserung wegen des unangemessenen Aufwandes ab, kann der Kunde die Herabsetzung des Jahresentgeltes oder die Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Die Verpflichtung von Fabasoft zum Tätigwerden unter diesem Vertragspunkt endet mit Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab der Lieferung an den Kunden. Für Schadenersatzansprüche gelten die Regelungen unter Punkt 4. Haftungszusicherungen.
- 3.2. Der Kunde hat bei der Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder Mängeln die Produktinformation, die Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise der Fabasoft zu beachten. Darüber hinaus hat der Kunde bei sonstigem Anspruchsverlust allfällige Fehler und Mängel sofort zu rügen. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Massnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler und sonstigen Mängel. Dazu gehören vor allem die Anfertigung eines Mängelberichtes, von Systemprotokollen und Speicherauszügen, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und andere zur Veranschaulichung der Fehler geeignete Unterlagen. In jedem Fall ist von Fabasoft nur für solche Fehler und/oder sonstigen Mängel Gewähr zu leisten, die bei Fabasoft reproduzierbar sind.
- 3.3. Auf Verlangen von Fabasoft gestattet der Kunde Fabasoft oder den von dieser beauftragten Personen den Zugang zu der Stelle, an der das Servicepaket betrieben wird. In diesem Fall erhält das Personal von Fabasoft die für die Durchführung örtlicher Arbeiten notwendigen technischen Einrichtungen, wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3.4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Softwareprodukt vorgesehenen und in der Produktinformation angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden oder durch Abweichen von den für die Hardware vorgesehenen und in der Produktinformation angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden. Der Kunde ist in eigener Verantwortung verpflichtet, die für den Besitz und die Nutzung des Servicepakets gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der zuständigen Behörden einzuholen. Bei einer Benützung des Lizenzmaterials oder der Hardware ohne Einhaltung der Einsatzbedingungen entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung. Fabasoft schliesst die Gewährleistung für andere, als die vorstehend ausdrücklich erwähnten Fälle, aus.

4. Haftungszusicherungen

- 4.1. Fabasoft übernimmt dem Kunden gegenüber im Fall einer Verletzung fremder Urheberrechte durch die Software gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge, sofern der Kunde Fabasoft von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt und Fabasoft alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

- 4.2. Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäss Punkt 4. Ziffer 4.1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann Fabasoft auf eigene Kosten das Lizenzmaterial in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechtes mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede Vertragspartei die Lizenz für das betreffende Softwareprodukt fristlos kündigen. In diesem Fall haftet Fabasoft dem Kunden für den ihm durch die Kündigung entstandenen Schaden gemäss Punkt 4. Ziffer 4.4.
- 4.3. Fabasoft hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäss Punkt 4. Ziffer 4.1 auf kundenseitig bereitgestellten Programmen oder Daten oder darauf beruhen, dass das Servicepaket nicht in einer gültigen, unveränderten Original-Fassung oder unter anderen als in der Produktinformation angegebenen Einsatzbedingungen genutzt wurde.
- 4.4. Fabasoft haftet dem Kunden ausschliesslich für schuldhaft verursachte direkte Schäden (Personen- und Sachschäden, ausgenommen Schäden aus Daten- oder Programmverlust) bis zur Höhe der Jahresgebühr aus diesem Servicepaket. Massgebend ist die bei der Entstehung des Anspruchs geltende Jahresgebühr ohne Umsatzsteuer.
- 4.5. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegenüber Fabasoft, sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, beispielsweise Ersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung, Unmöglichkeit der Lieferung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Anspruch auf Ersatz von mittelbarem Schaden, Mängelfolgeschaden, Betriebsstörungsschaden, entgangener Gewinn, nicht eingetretene Ersparnis, Daten- und Programmverlust oder wegen unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder bewusster grober Fahrlässigkeit von Fabasoft beruhen. Derselbe Haftungsausschluss gilt auch für solche Sachschäden, die durch ein fehlerhaftes Softwareprodukt oder die Hardware aus dem Servicepaket verursacht wurden.
- Ist in den hier aufgezählten Fällen nach zwingendem Recht eine Haftung von Fabasoft dennoch gegeben, so setzen diese Schadenersatzansprüche voraus, dass
- (i) schriftlich zugesicherte Eigenschaften fehlen oder
 - (ii) Fabasoft eine Leistung zusagt, die zu erbringen ihr von vornherein überhaupt nicht möglich war (anfängliches Unvermögen im Sinn des Gesetzes).
- 4.6. In jedem Fall verjähren solche Ersatzansprüche gegen Fabasoft und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses.

5. Allgemeines

- 5.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen bis zu deren Neuauflage und Veröffentlichung im offiziellen Internetauftritt von Fabasoft der Schriftform und können bis dahin auch nicht elektronisch erfolgen. Dasselbe gilt für das Abgehen von dieser Klausel über den Schriftformvorbehalt selbst. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Neuauflage und Veröffentlichung im offiziellen Internetauftritt von Fabasoft vorliegt, gilt für diese sodann letztaktuelle Fassung wiederum der vorstehend vereinbarte Schriftformvorbehalt.
- 5.2. Diese Vereinbarung – einschliesslich der einen Teil dieser Vereinbarung bildenden Anhänge und Beilagen – sowie die Frage des gültigen Zustandekommens derselben, ebenso wie ihre Vor- und Nachwirkungen unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendung der Normen des internationalen Privatrechts sowie unter ausdrücklichem Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention.
- 5.3. Diese Urkunde stellt gemeinsam mit der dem konkreten Geschäftsabschluss zugrundeliegenden Auftragsbestätigung und den in dieser Urkunde zum Vertragsbestandteil erklärten Dokumenten inhaltlich alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen den

Vertragsparteien über das Servicepaket dar. Diese weiteren Vertragsbestandteile und die Produktinformationen gelten als integrierender Bestandteil dieses Vertrags. Der Kunde anerkennt und bestätigt, dass er diese Dokumente vor Unterfertigung dieser Vereinbarung zur Verfügung hatte, gelesen hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.

- 5.4. Sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung einschliesslich der einen Teil dieser Vereinbarung bildenden Anhänge und Beilagen, sowie die Frage des gültigen Zustandekommens derselben, ebenso wie ihre Vor- und Nachwirkungen werden ausschliesslich durch das sachlich für den Sitz der Fabasoft zuständige Gericht, nach Wahl der Fabasoft auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Kunde seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder ein Vermögen hat. Erfüllungsort ist Bern/Schweiz.
- 5.5. Im Fall der Nutzung der Website von Fabasoft akzeptiert der Kunde vollinhaltlich die Nutzungsbedingungen der Website und Dienste von Fabasoft, insbesondere auch hinsichtlich der Teilnahme an Diskussionsforen.
- 5.6. Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt durch jene Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach dem wirtschaftlichen und technischen Zweck möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist. In diesem Fall soll jene angemessene Regelung gelten, die die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags den entsprechenden Punkt bedacht hätten. Dieser Absatz gilt nicht gegenüber Konsumenten.
- 5.7. Fabasoft ist berechtigt, regelmässig Newsletter an Kunden des Servicepakets zu versenden. In diesem Newsletter informiert Fabasoft unter anderem über neue Features und Produktinformationen zum Servicepaket und über sonstige Produkte von Fabasoft. Mit dem Vertragsabschluss zu einem Servicepaket stimmt der Kunde ausdrücklich der Zusendung von elektronischer Post, insbesondere Newsletter, zu. Sollte der Kunde keine weiteren Informationen bzw. Newsletter auf elektronischem Weg wünschen, ist eine E-Mail an die E-Mail-Adresse unsubscribe@fabasoft.com zu schicken.
- 5.8. Die Vertragsparteien sichern ausdrücklich zu, dass diese rechtlich befugt sind, den Vertrag über die Nutzung eines Servicepakets abzuschliessen. Der Kunde sichert des Weiteren ausdrücklich zu, dass die Angaben betreffend seine Identität richtig sind, dieser insbesondere keine falschen Angaben gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird um sich Zugang zu dem vertragsgegenständlichen Servicepaket zu verschaffen. Ausserdem sichert der Kunde zu, dass die zahlungsrelevanten Angaben (Kontodaten, Kreditkartennummer, etc.) – so solche gemacht wurden – richtig sind.
- 5.9. Fabasoft behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese AVB jederzeit zu ändern bzw. zu ergänzen. Es obliegt den Kunden sich regelmässig über die jeweils letztaktuelle Fassung der AVB in Kenntnis zu setzen (siehe dazu Link <https://www.fabasoft.com/private-cloud/contract>).

Gemäss den vorstehenden Bestimmungen wird im Sinn einer dynamischen Verweisung daher auf jeweils letztaktuelle Beschreibungen Bezug genommen. Die verwiesenen Dokumente und Verlinkungen sind integrierender Vertragsbestandteil.

Anlagen:

- Softwareproduktinformation Fabasoft Private Cloud
- Hardwareproduktinformation Fabasoft Private Cloud
- Unterstützungsbeschreibung Softwaresupport Fabasoft Private Cloud

- Unterstützungsbeschreibung Hardwaresupport Fabasoft Private Cloud
- Unterstützungsbeschreibung "Fully Managed" Fabasoft Private Cloud